

Satzung des Kreissportbundes Holzminden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der "KreisSportBund Holzminden e.V." (im Folgenden KSB genannt) ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende Zusammenschluss aller im Landkreis Holzminden ansässigen Vereine, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern, und der örtlichen Gliederungen der Landesfachverbände des Landessportbundes Niedersachsen e.V. – (im Folgenden LSB genannt) angeschlossen sind.

Der KSB hat seinen Sitz in Holzminden und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die sportartübergreifende Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte. Dabei orientiert er sich am Leitbild des LSB.
3. Der KSB erfüllt seinen Vereinszweck durch die Arbeit in den Handlungsfeldern:
Sportpolitik,
Sportentwicklung,
Vereins- und Organisationsentwicklung,
Bildung,
Sportjugend,
Finanzen und Verwaltung.
und den sich daraus ergebenden Aufgaben.
4. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
5. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der KSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung des LSB; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der KSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB

in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 5

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des KSB sind:
 - a) Vereine, die mit der Aufnahme in den LSB ordentliche Mitglieder des KSB geworden sind. Mit dem Ausscheiden aus dem LSB endet auch die Mitgliedschaft im KSB.
 - b) Fachverbände, die in der Regel als Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände für den Bereich des Landkreises Holzminden zuständig sind. Sie fassen mindestens drei Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und müssen einen Vorstand haben, der auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein muss. Regionale, über die Landkreisgebietsgrenze hinaus konstituierte Fachverbände können eine Vertretung für den KSB wählen und dem KSB nennen. Es kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.
2. Mitglieder mit besonderem Status sind Vereine, die zwar die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung des LSB erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sportes interessiert sind und durch Beschluss des Hauptausschusses aufgenommen worden sind.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für besondere Verdienste um die Förderung des Sports vom Kreisporttag ernannt wurden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status sind berechtigt:
 - a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen
2. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt:
 - a) die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
 - b) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c) den Einsatz der vorhandenen Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohl aller zu verlangen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des KSB und des LSB sowie die auf den Sporttagen, Hauptausschusssitzungen und Landessporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status sind verpflichtet,

- a) -die vom LSB bzw. vom Kreissporttag beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - b) -ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen.
 - c) -dem KSB für den Schriftverkehr zwischen dem KSB und Mitglied eine gültige E-Mail Adresse mitzuteilen. Die Vereine haben diese Pflicht im Rahmen der Datenpflege im LSB-Intranet zu erfüllen.
3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, den der Kreissporttag festsetzt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die in § 7 festgeschriebenen Mitgliederpflichten kann der Vorstand des KSB Ordnungsgelder bis zu 300,00 € verhängen und die Verhängung von Verbandsstrafen (Verwarnungen, Ordnungsgebühren, Ausschluss) beim LSB beantragen.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung eines Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand Ordnungsgelder bis zur Höhe von dreihundert Euro bei folgenden Versäumnissen verhängen:
 - a) unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebung,
 - b) verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden).

§ 10

Die Organe

1. Organe des KSB sind:
 - der Kreissporttag,
 - der Hauptausschuss,
 - der Vorstand,
 - die Vollversammlung der Sportjugend.

§ 11

Der Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Der Kreissporttag besteht aus:
 - a) den Vertreterinnen bzw. den Vertretern der Vereine, und zwar pro Verein einen Delegierten und je angefangenen 200 Vereinsmitglieder einen weiteren Delegierten, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachverbände gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes sowie ohne Stimmrecht:
 - c) den Ehrenmitgliedern des KSB,
 - d) je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
 - e) den Kassenprüfern.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 12

Zusammentreten und Vorsitz des Kreissporttages

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle zwei Jahre im ersten Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per Mail an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung richtet sich bei den Mitgliedern an die gem. § 7 Zif. 2c der Satzung bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
2. Anträge an den Kreissporttag müssen 14 Tage vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht haben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
3. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst.
4. Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer ihrer oder seiner Vertreter, sonst ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

§ 13

Aufgaben des Kreissporttages

1. Der ordentliche Sporttag hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 - b) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d) die oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu wählen,
 - e) zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für zwei Jahre zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - f) die Vereinsvertreter im Hauptausschuss zu wählen,
 - g) Ordnungen zu beschließen bzw. zu ändern,
 - h) die Jahresmitgliedsbeiträge festzusetzen, soweit diese über den vom LSB vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen.
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB,
 - j) Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - k) über Anträge zu beraten und zu beschließen.

Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b oder einer von ihnen benannten Vertreterin bzw. einem von ihnen benannten Vertreter und
 - c) sechs Vereinsvertretern, die vom Kreissporttag gewählt werden und zwar je drei aus den Vereinen mit mehr als 500 Mitgliedern und aus den Vereinen mit 500 oder weniger Mitgliedern.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand im Jahr zwischen den Kreissporttagen einberufen und darüber hinaus, soweit es das Interesse des KSB erfordert.
3. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) für die Jahre, in denen kein Kreissporttag stattfindet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden und den Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu fassen,
 - b) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
 - c) über die Einberufung eines außerordentlichen Sporttages zu beschließen,
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,
 - e) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der oder dem Vorsitzenden, zuständig für das Handlungsfeld Sportpolitik
 der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung,
 der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Vereins- und Organisationsentwicklung
 der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Bildung
 der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und Verwaltung
 der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportjugend (gleichzeitig die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend), sowie
 der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder dem Geschäftsstellenleiter oder der Geschäftsstellenleiterin.

Die Zuständigkeiten in den Handlungsfeldern des KSB werden vom Vorstand geregelt.
2. Die Ehrenmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
3. Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende oder die Geschäftsführerin/Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführerin/Geschäftsstellenleiterin / des Geschäftsführers/Geschäftsstellenleiter nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Die Geschäftsführerin/Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die öffentliche Stellenausschreibung trifft der Vorstand. Die Geschäftsführerin/Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter hat in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

6. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Kreissporttag wählt den Vorsitzenden sowie die Stellvertreter für zwei Jahre. Die Blockwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt; die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bleibt bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissporttag ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Dieses Ersatzmitglied tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandmitglieds mit Stimmrecht ein.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie nach Maßgabe der vom Kreissporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Er erlässt Richtlinien zur Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen und für besondere Aufgaben Personen benennen. Die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 18

Die Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung (Kreisjugendtag), die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.
2. Die Sportjugend entscheidet selbst über die Verwendung der im Haushalt des KSB ausgewiesenen Mittel.

§ 19

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies beantragt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Die gefassten Beschlüsse sind von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen

§ 20

Auflösung des KSB und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders hierzu einberufenen Kreissporttag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports in Holzminden zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag am 03.06.2013 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24. Mai 2011 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eingetragen im Amtsgericht Hildesheim im VR 150405 am 12.09.2013.